

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 64 Einladung Wahlprüfungsausschuss
- 65 Einladung Rat
- 66 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung
- 67 Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

64

**Wahlprüfungsausschuss**
Der Vorsitzende**E i n l a d u n g**

zur 1. öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
am Donnerstag, den 17.12.2020, um 16:30 Uhr
in der Aula des Gymnasiums, Am Hammer 2, 42799 Leichlingen

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

1. Formalien
2. Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat / Vorl. vom 01.12.2020 33-09/2020
3. Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 01.12.2020 33-08/2020
4. Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 01.12.2020 33-07/2020

gez.
Manfred Aust
Vorsitzender

65

**Rat**
Der Bürgermeister**E i n l a d u n g**

zur 2. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen
am Donnerstag, den 17.12.2020, um 17:00 Uhr
Aula des Gymnasiums, Am Hammer 2, 42799 Leichlingen

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

1. Formalien
2. Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil – vom 15.10.2020 und 09.11.2020
3. Informationen des Bürgermeisters

4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	
7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil - vom 07.12.2020	
8.	Anfrage 6 - Anfrage der CDU-Fraktion - Entzerrung von Schulanfangszeiten vom 02.12.2020	AF-006/ 2020-2025
9.	Antrag 4 - Antrag von RM Klaus Hermann Reuschel-Schwitalla - Weiterzahlung der "Fraktionsentschädigung" für Einzelratsmitglieder vom 23.11.2020	AN-004/ 2020-2025
10.	Diverse Anträge "Kommunaler Erwerb der Gaststätte "Alte Post" zur Einrichtung eines multifunktionalen Bürgerzentrums"	
11.	Benennung von Mitgliedern - Beirat "Karl-Reul-Stiftung" / Vorl. vom 22.09.2020	01-29/2020
12.	Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens und Logos der Blütenstadt Leichlingen / Vorl. vom 03.12.2020	01-47/2020
13.	Dienstanweisung Vorläufige Haushaltsführung 2021 / Vorl. vom 09.11.2020	20-10/2020
14.	Jahresabschluss 2019 der Stadtentwicklung Leichlingen GmbH i. L. / Vorl. vom 23.11.2020	20-11/2020
15.	Jahresabschluss 2019 der Leichlinger Bäderbetriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH / Vorl. vom 23.11.2020	20-12/2020
16.	Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 01.12.2020	33-07/2020
17.	Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 01.12.2020	33-08/2020
18.	Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat / Vorl. vom 01.12.2020	33-09/2020
19.	Finanzierung der Arbeit des Quartierstreffs im Jahr 2021 / Vorl. vom 24.11.2020	50-02/2020
20.	Nichtanwendungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 8 "Cremers Weiden Teil II" / Vorl. vom 09.12.2019	61-47/2019
21.	Neubau Sporthalle Balkler Aue -Stand der Planungen / Vorl. vom 20.11.2020	62-07/2020/1
22.	Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen vom 01.01.2020 - 30.09.2020 / Vorl. vom 29.10.2020	81-06/2020
23.	Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2021 / Vorl. vom 13.11.2020	81-07/2020
24.	11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011 zum 01.01.2021 / Vorl. vom 01.12.2020	81-08/2020
25.	Verschiedenes	

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Formalien
2. Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 15.10.2020
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Informationen aus den Verbänden
5. Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil - vom 07.12.2020
6. Neubau Hallenbad - Vergabestrategie & Liquiditätsfinanzierung der LBB GmbH / Vorl. vom 04.12.2020 20-14/2020
7. Außerplanmäßige Auszahlung - Sanierung Kunstrasenplatz Balker Aue / Vorl. vom 01.12.2020 66-14/2020
8. Vergabe Sanierung Kunstrasen Balker Aue / Vorl. vom 01.12.2020 66-15/2020
9. Verschiedenes

gez.
Frank Steffes
Bürgermeister

66

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung**

zwischen dem
Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Kreis genannt)
und der
Stadt Leichlingen
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend Stadt genannt)

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Leichlingen schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt überträgt dem Kreis die Aufgabe der Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und – empfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) einschließlich der Zahlbarmachung. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln.

Die Beihilfebearbeitung und -berechnung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z.B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
 - Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z.B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes,
 - vollständige Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren,
 - Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
 - Prüfung und Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.
 - Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Beihilfen.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der §§ 84 ff. LBG NRW sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge sichert der Kreis zu.

§ 3

Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Beihilfeberechtigten über die Aufgabenübernahme durch den Kreis zu unterrichten.
- (2) Der beihilfeberechtigte Personenkreis wird dem Kreis namentlich benannt. Über Änderungen des Personenkreises informiert die Stadt den Kreis unverzüglich.
- (3) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Formulare und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4

Verfahren

- (1) Zur Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen nutzt der Kreis ein IT-Verfahren. Auswirkungen auf die Antragstellung und Beihilfebearbeitung, die sich durch Änderungen des IT-Verfahrens ergeben, gelten unmittelbar für die Beihilfeberechtigten der Stadt.
- (2) Für eventuelle zu wahrende Fristen ist der Eingang des Antrags bei der Beihilfestelle des Kreises maßgeblich. Die Beihilfebescheide werden
- bei Aktiven per Kurier an die Stadt zur Weiterleitung und
 - bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern unmittelbar an die Privatanschrift der

Beihilfeberechtigten

versandt. Die Beihilfen werden den Beihilfeberechtigten vom Kreis überwiesen.

- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen. Das jederzeitige Recht der Stadt, die Beihilfeabrechnung zu überprüfen, ist davon unbenommen.

§5

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung erstattet die Stadt dem Kreis mit einer Fallpauschale je beschiedenem Antrag. Im Jahr 2020 beträgt die Pauschale 25,08 Euro.
- (2) Die Fallpauschale nach Abs. 1 wird vom Kreis jährlich neu ermittelt und der Stadt bis zum 30.04. des Jahres mitgeteilt. Sie bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten der gesamten Beihilfebearbeitung im Vorjahr und der tatsächlichen Anzahl aller im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge.
- (3) Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren sind nicht in der Fallpauschale nach Abs. 1 enthalten. Sofern diese anfallen, werden sie nach Abschluss des Verfahrens separat erhoben und abgerechnet.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis ermittelt jeweils halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres die Anzahl der bearbeiteten Anträge und stellt der Stadt die entsprechende Kostenerstattung für die Aufgabendurchführung in Rechnung. Die Stadt erstattet den Betrag innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Zur Erstattung der nach § 1 gezahlten Beihilfebeträge leistet die Stadt vierteljährlich eine Vorauszahlung. Bis zum 31.01. des jeweils folgenden Jahres erfolgt dann ein Abgleich der ausgezahlten Beihilfebeträge mit den vorausgezählten Abschlägen. Je nach Ergebnis dieser Jahresabrechnung wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen vom Kreis erstattet bzw. von der Stadt gezahlt.
- (3) Die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlung nach Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 125.000 Euro. Ihre Höhe wird jährlich im Rahmen der Jahresabrechnung überprüft und an die Aufwendungen im Vorjahr angepasst.

§ 7

Datenschutz

Der Kreis verpflichtet sich, die von der Stadt zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden. Die dem Kreis zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8

Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.
- (2) Bei Verlust von Daten haftet der Kreis nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 9

Laufzeit, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach, den 17.06.2020
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Leichlingen, den 14.06.2020
Für die Stadt Leichlingen

67

**Nebenabrede zur
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung**

zwischen dem
Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Kreis genannt)
und der
Stadt Leichlingen
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend Stadt genannt)

§ 1

Zusicherung Bearbeitungsdauer

§ 2 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird dahingehend konkretisiert, dass der Kreis die Bearbeitung der Anträge innerhalb von 4 Wochen nach Eingang sicherstellt.

§ 2

Auflösung Kooperationsvereinbarung

Mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bestehende Kooperationsvereinbarung vom 01.09.2005 unwirksam.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Nebenabrede wird mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wirksam und gilt für deren Laufzeit.

Bergisch Gladbach, den 17.06.2020
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Leichlingen, den 14.06.2020
Für die Stadt Leichlingen

gez. Stephan Santelmann
Landrat

gez. Frank Steffes
Bürgermeister